



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

A. Problem

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 die Voraussetzungen für die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Gebäude. Die Zeit zwischen der Aufgabe der privilegierten Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich und einer Nutzungsänderung darf nicht länger als 7 Jahre betragen (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1c BauGB). Diese Umnutzungsfrist wurde bereits durch Landesgesetz (Ausführungsgesetz zum BauGB – AGBauGB) zunächst bis zum 31. Dezember 2004, dann bis zum 31. Dezember 2008 außer Kraft gesetzt. Artikel 2 des am 31. Dezember 2008 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) enthält in der Nummer 1 eine Änderung des BauGB. Danach können die Länder nunmehr unbefristet bestimmen, dass die im BauGB vorgesehene 7-Jahresfrist zwischen der Aufgabe einer privilegierten Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude und einer geänderten Nutzung nicht anzuwenden ist. In der Praxis zeigte sich nach wie vor das Bedürfnis, die 7-Jahresfrist auch weiterhin auszusetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf erleichtert die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude. Er sieht eine unbegrenzte Aussetzung der Umnutzungsfrist vor. Er unterstützt damit den Strukturwandel in der Landwirtschaft und trägt sowohl zum Erhalt landwirtschaftlicher Gebäude als auch der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum bei.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mehrkosten für die öffentliche Verwaltung werden voraussichtlich nicht entstehen.

2. Verwaltungsaufwand

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Baugenehmigungsbehörden wird voraussichtlich nicht entstehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Vom Gesetz gehen keine kostenmäßigen Auswirkungen auf die private Wirtschaft aus.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 16. März 2009 über den Gesetzentwurf zeitgleich mit den Verbänden unterrichtet worden.

F. Federführung

Die Federführung für das Gesetz liegt beim Innenministerium.

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Baugesetzbuchs**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 3), wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2008“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Lothar Hay

Innenminister

Begründung

zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Die Neuregelung in Absatz 3 des Artikels 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs erleichtert weiterhin und nunmehr unbefristet die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude. Die Zeit zwischen der Aufgabe der Nutzung privilegierter landwirtschaftlicher Gebäude im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und einer Nutzungsänderung darf nicht länger als 7 Jahre betragen (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1c BauGB). Allerdings ermächtigte § 245b Abs. 2 BauGB i.d.F. vom 27. August 1997 die Länder, die Frist bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden. Diese Möglichkeit hat die BauGB-Novelle 2004 bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde die Umnutzungsfrist bereits durch Landesgesetz (Ausführungsgesetz zum BauGB – AGBauGB) zunächst bis zum 31. Dezember 2004 und dann bis zum 31. Dezember 2008 außer Kraft gesetzt.

Das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 wurde 30. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2986) verkündet. Artikel 2 des GeROG enthält in der Nummer 1 eine Änderung des BauGB. Nach der nunmehr geltenden Fassung des § 245b BauGB können die Länder unbefristet bestimmen, dass die im BauGB vorgesehene 7-Jahresfrist zwischen der Aufgabe einer privilegierten Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich und einer geänderten Nutzung nicht anzuwenden ist. Diese Regelung ist am 31. Dezember 2008 in Kraft getreten.

In der Praxis zeigte sich ein Bedürfnis, die 7-Jahresfrist auch weiterhin auszusetzen. Bedingt durch den nach wie vor zunehmenden Strukturwandel in der Landwirtschaft besteht noch immer das wirtschaftliche Bedürfnis und Interesse, vorhandene landwirtschaftliche Gebäude auch nach mehr als 7 Jahre andauerndem Leerstand anderen Nutzungen zuzuführen. Das Gesetz erleichtert die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude. Es sieht eine unbegrenzte Aussetzung der Umnutzungsfrist vor. Damit unterstützt die Regelung den Strukturwandel in der Landwirtschaft und trägt sowohl zum Erhalt landwirtschaftlicher Gebäude als auch der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum bei.